

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

18. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 13. Dezember 2012

**Nr. 27****INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: S. 153  
Haushaltswurf liegt öffentlich aus

Bekanntmachung der Bezirksregierung S. 154  
Düsseldorf zu Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH in Krefeld

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: S. 154  
6. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11. Juli 1997

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: S. 155  
Satzung der Stadt Tönisvorst vom 12.12.2012 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: S. 161  
Satzung vom 13.12.2012 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2013

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: S. 162  
Satzung vom 12.12.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: S. 163  
Satzung vom 12.12.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentwässerung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Siebte Satzung vom 13.12.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Beiträgen vom 29.03.1999 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Tönisvorst vom 19.12.1997 in der z.Zt. geltenden Fassung S. 164

**Nichtamtlicher Teil**

Impressum und Bestellschein S. 166

**Amtlicher Teil:****Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Entwurf Haushaltssatzung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S. 474), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in folgenden Verwaltungsgebäuden aus: Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15, Zimmer 101 und Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12,

ab dem 13.12.2012 bis zum 14.03.2013  
während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 11.01.2013 beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, Zimmer 101, oder im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 13.12.2012  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 27/S. 153

-----

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH in Krefeld**

**Vorläufige Anordnung Hüls vom 19.10.2012**

Die zum Schutz des Grundwassers im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung erlassene im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 43 vom 02.11.2012 verkündete und am 10.11.2012 in Kraft getretene Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH in Krefeld vom 19.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus § 2 der Verordnung.

Der **Verordnungstext mit Anlage A** ist mit den Planunterlagen (Übersichts- und Schutzgebietskarten) auf Dauer bei der Stadt Tönisvorst, Abteilung 8.1/Stadtplanung, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 hinterlegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass das **Amtsblatt Nr. 43 vom 02.11.2012** für den Regierungsbezirk Düsseldorf auch im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2012/index.html> eingestellt ist.

Bezirksregierung Düsseldorf  
Obere Wasserbehörde  
54.06.03.02-KR-074/12 (008)  
Im Auftrag  
Gez. Litschke-Dietz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 27/S. 154

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 6. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11. Juli 1997**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 271) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 394) und des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV.NRW.S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (GV.NRW.S. 570) sowie der §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW.S. 93), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 765, 793) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**I. Änderungen**

1. § 1, Abs. 2, Buchstabe a wird wie folgt geändert:

für den Personenkreis lt. Absatz (1), Ziffer 2.

Gelderner Str. 84, 86, 88 und 90  
Vorster Straße 58

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenberechnung, Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden dabei anteilig berücksichtigt.

(2) Das Kaltnutzungsentgelt beträgt je qm und Monat

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 3,31 €

(3) Für verbrauchsunabhängige Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigung, Versicherungen, Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für das Land NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Schädlingsbekämpfung und Kosten Bauhof) wird ein Entgelt erhoben für den Personenkreis nach

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 0,25 €

## II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### Hinweise:

Die vorstehende Änderungssatzung über den Betrieb und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW (n.F.) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Betrieb und die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 04. Februar 2010.

Tönisvorst, den 13. Dezember 2012

Der Bürgermeister  
Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 27/S. 154

-----

### **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst vom 12.12.2012 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687)
- des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.)
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### **Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Tönisvorst in der jeweils gültigen Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlage). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtische Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## § 2

### Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## § 3

### Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge. Wird die eingeleitete Abwassermenge nicht über Abwassermengenzähler erfasst, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach dem Flächenmaßstab auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

## § 4

### Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Ist ein Abwassermengenzähler nicht installiert, gilt als Schmutzwassermenge die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4 und § 6) des laufenden Jahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 8).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt *den* Gebührenpflichtigen. Ist *den* Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grund-

lage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet).

- (5) Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder war er nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes vorhanden, so gilt als Wasserverbrauch
  - a) für Haushaltungen eine Menge von 4 m<sup>3</sup> je Person und Monat unter Berücksichtigung der jeweiligen Personenzahl zum Monatsersten.
  - b) für Gewerbe- und Industriebetriebe eine Menge, die von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres, bei privaten Wasserversorgungsanlagen der aufgrund eines Wasserrechts genehmigten Fördermenge oder sonst bekannter Verbrauchszahlen, geschätzt und festgesetzt wird.
- (6) Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Für Haushaltungen wird dabei eine Menge von 4 m<sup>3</sup> je Person und Monat unter Berücksichtigung der jeweiligen Personenzahl zum Monatsersten zugrunde gelegt.
- (7) Bei Gebührenpflichtigen, die an den Niersverband unmittelbar einen Reinhaltungsbeitrag zahlen, wird eine entsprechend ermäßigte Gebühr festgesetzt.
- (8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, auf ihrer Grundlage eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurück gehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf her vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (9) Der Antrag auf Abzug der nicht der Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermenge ist bis zum 31. Januar des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, für das der Abzug geltend gemacht wird. Wird ein Antrag nicht gestellt, entfallen alle Ansprüche auf Abzug von Schmutzwassermengen nach Abs. 8.

## § 5

### Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden von der Stadt für die angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist jedoch verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

**§ 6****Regenwassernutzungsanlagen**

- (1) Wird auf einem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage betrieben, so wird durch die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser das benutzte Regenwasser zum Schmutzwasser. Das Betreiben einer Regenwassernutzungsanlage ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Von dem Betreiber einer Regenwassernutzungsanlage ist an dem Regenwasserauffangbehälter auf eigene Kosten ein ordnungsgemäß funktionierender Wasserzähler zu installieren, um mit diesem Wasserzähler zu bestimmen, wie viel Regenwasser als Brauchwasser auf einem Grundstück genutzt worden ist und als Schmutzwasser der städtischen Abwasseranlage zugeleitet wurde.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt dabei die mit dem Wasserzähler festgestellte Wassermenge. Die der städtischen Abwasseranlage aus einer Regenwassernutzungsanlage zugeführte Wassermenge ist jährlich von dem Gebührenpflichtigen der Stadt bis spätestens zum 15.12. mitzuteilen.
- (4) Soweit auf dem Grundstück eine Gebührenpflicht aus der Ableitung von Niederschlagswasser besteht, wird je angefangene 0,75 m<sup>3</sup> aus der Regenwassernutzungsanlage eingeleitete Wassermenge bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ein Quadratmeter in Abzug gebracht

**§ 7****Höhe der Benutzungsgebühren**

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird für jedes Haushaltsjahr durch besondere Satzung festgesetzt.

**§ 8****Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

**§ 9****Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
  - c) der Straßenbaulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen

**§ 10****Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## § 11

### Fälligkeit der Gebühr, Ablese- und Festsetzungsturnus

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung der Gebühren erfolgt zum Jahresbeginn des nachfolgenden Kalenderjahres durch Bescheid.
- (4) Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt ebenfalls jährlich. In der Regel beauftragt die Stadt hiermit Dritte als unselbständige Verwaltungshelfer, z.B. die zuständigen Wasserversorger. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei aber auch der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (5) Der Verbrauch zwischen Ablesezeitpunkt und dem 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt durch Hochrechnung auf Grundlage der nach den Vorschriften dieser Satzung ermittelten durchschnittlichen täglichen Abwassermenge, soweit nicht der Gebührenpflichtige von sich aus die tatsächlichen Zählerstände zum Stichtag mitteilt.

## § 12

### Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren.
- (2) Hierzu setzt sie mit der Endabrechnung des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres auf Basis der endabgerechneten, in die städtische Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungsbeträge fest, die am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres fällig werden.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlungsbeträge errechnet sich hierbei unter Zugrundelegung des mit besonderer Satzung im Sinne des § 7 festgesetzten Benutzungsgebührensatzes für das laufende Kalenderjahr
  - a) für die Schmutzwassergebühren durch Multiplikation des Schmutzwassergebührensatzes mit einem Viertel der für das endabgerechnete vorausgehende Kalenderjahr festgestellten, in die städtische Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermenge
  - b) für die Niederschlagswassergebühren durch Multiplikation des Niederschlagswassergebührensatzes mit einem Viertel der für das endabgerechnete vorausgehende Kalenderjahr als abflusswirksam entwässert festgestellten bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen.
- (4) Beim Neuanschluss eines Grundstückes an die städtische Abwasseranlage gilt folgende Regelung:
  - a) Bei Grundstücken, bei denen der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt wird, wird für die Festsetzung der Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren bis zum Bekanntwerden der tatsächlich in die städtische Abwasseranlage eingeleiteten jährlichen Wassermenge eine Wassermenge nach Erfahrungswerten geschätzt. Bei Haushaltungen werden hierbei vorläufig 4 m<sup>3</sup> je Person und Monat zugrunde gelegt. Als Stichtag für die Festsetzung der Personenzahl gilt die zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebende Personenzahl.
  - b) Bei Grundstücken ohne Wasserzähler wird der Wasserverbrauch bis zur Inbetriebnahme eines ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzählers für die Festsetzung der Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren nach Erfahrungswerten geschätzt. Bei Haushaltungen werden hierbei vorläufig 4 m<sup>3</sup> je Person und Monat zugrunde gelegt. Als Stichtag für die Festsetzung der Personenzahl gilt die zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebende Personenzahl.
  - c) Bei Grundstücken, die in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung neu an die städtische Abwasseranlage angeschlossen oder erstmalig bzw. in anderem Umfang abflusswirksam entwässert werden, werden die Vorauszahlungen auf Grundlage der nach § 5 dieser Satzung vorzulegenden Unterlagen bzw. zu erteilenden Informationen errechnet und zu den genannten Stichtagen mit jeweils einem Viertel der Jahresbenutzungsgebühr
- (6) Ergibt sich bei der Endabrechnung gemäß § 11 Absatz 2 dieser Satzung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 13

ENTFÄLLT

**§ 14**  
**Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 15**  
**Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 16**  
**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst vom 18.11.2005 außer Kraft.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung der Stadt Tönisvorst vom 12.12.2012 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der Fassung der 10. Änderung vom 04.02.2010

Tönisvorst, den 12.12.2012  
Der Bürgermeister  
Gez. Goßen

-----



**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 13.12.2012 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2013**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung sowie
- des § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.01.2002 beschlossenen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für das Jahr 2013 betragen die Gebühren pro AR

a) für nicht versiegelte Flächen  
im Einzugsbereich

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,14 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	0,06 €
3. des Niersverbandes	0,08 €

b) für versiegelte Flächen (kanalisiert)  
im Einzugsbereich

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	7,19 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	2,85 €
3. des Niersverbandes	3,41 €

c) für versiegelte Flächen (nicht kanalisiert)  
im Einzugsbereich

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	1,31 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	0,53 €
3. des Niersverbandes	0,63 €

d) für Waldgrundstücke  
im Einzugsgebiet

1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,05 €
2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth	0,02 €
3. des Niersverbandes	0,02 €

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung vom 13.12.2012 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 13.12.2012

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 27/S. 161

#### **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 12.12.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 18. November 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren**

Für das Haushaltsjahr 2013 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
  - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf 1,21 €
  - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 2,02 €
  
2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
  - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,66 €
  - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 1,05 €

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 12.12.2012  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 27/S. 162

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 12.12.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Kleininleiterabgabe vom 18. November 2005 zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – vom 24.09.2010.

hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2013 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter-Abwasser auf    | 16,97 € |
| 2. für die Entsorgung von abflusslosen Gruben je Kubikmeter-Abwasser auf | 13,51 € |

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf festgesetzt.	82,99 €
--	---------

§ 2  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2012 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 12.12.2012  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 27/S. 163

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Siebte Satzung vom 13.12.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Beiträgen vom 29.03.1999 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Tönisvorst vom 19.12.1997 in der z.Zt. geltenden Fassung**

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 19.12.1997 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 29.03.1999

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die o.a. Satzung wird wie folgt geändert:

**§ 3 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz -**

Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

"(12) Der Anschlussbeitrag beträgt **2,28 €m<sup>2</sup>** der nach den Abs. 1 bis 10 zu modifizierenden Grundstücksfläche."

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z.Zt. geltenden Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 13.12.2012

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 27/S. 164

-----

**Nichtamtlicher Teil:****Impressum :****Herausgeber:**

☺ Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174/167

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 320 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 21,- €  
Einzelzustellung 1,- €  
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28  
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Ringstr. 1/Eingang Krefelder Str. 8  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Kindergarten Bruckner Str. 16

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an [info@toenisvorst.de](mailto:info@toenisvorst.de) schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster  
Amtsblatt**

in einer Zahl von \_\_\_\_\_ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem \_\_\_\_\_

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)  
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €

Tönisvorst, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**An den  
Bürgermeister  
Fachbereich A  
Abteilung Zentraler Service  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst**

**Zustellanschrift** : \_\_\_\_\_  
Name/Vorname : \_\_\_\_\_  
Straße : \_\_\_\_\_  
Ort : \_\_\_\_\_